



Verpflichtung über die Absolvierung eines Sprachkurses

Gestützt auf Artikel 43 und 44 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20] sowie gestützt auf Artikel 73a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201] garantiere ich,

(vollständiger Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person),
dass ich [meine Ehefrau/Verlobte / meinen Ehemann/Verlobten und meine Kinder unter 18 Jahren](#)

(vollständige Namen mit Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit)

im Falle einer positiven Beurteilung meines Gesuches um Familiennachzug ([zur Vorbereitung der Heirat](#)), nach erfolgter Einreise umgehend zu einem Sprachkurs anmelden und dafür besorgt sein werde, dass [meine Ehefrau/Verlobte / mein Ehemann/Verlobter sowie meine Kinder](#) regelmässig an diesem Kurs teilnehmen [wird/werden](#).

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Verpflichtung zwingend eingehalten werden muss. Zudem ist bei der erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ebenso ein in der Schweiz anerkanntes A1-Sprachzertifikat für mündliche Sprachkenntnisse erforderlich (vgl. [Liste der anerkannten Sprachzertifikate. Ausgabe 1. Oktober 2023 \(fide-service.ch\)](#)). Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, hat dies die Prüfung der Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Folge.

Die Kosten für die Kursbesuche oder die Sprachprüfungen müssen selber bezahlt werden.

Ort/Datum _____

Unterschrift der/des Gesuchstellers/in _____

ACHTUNG:

Kann von der im Familiennachzug eingereisten Person bei der nächsten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach einem mindestens überjährigen Aufenthalt kein in der Schweiz anerkanntes Sprachzertifikat des Niveaus A1 für mündliche Sprachkenntnisse vorgewiesen werden, muss/müssen die im Familiennachzug eingereiste/n Person/en (Ehepartner/in und Kinder) mit der Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung/en rechnen.